



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 56 September 2026

zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Mitglieder des Ausschusses Gesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Dr. Alexander Belz
Rechtsanwältin Dr. Christina Chlepas
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz
Rechtsanwalt Dr. Jens Eric Gotthardt, Vorsitzender
Rechtsanwalt und Notar Dr. Florian Hartl, LL.M.
Rechtsanwalt Olaf Kranz (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Barbara Mayer
Rechtsanwältin Dr. Petra Schaffner
Rechtsanwalt Dr. Jörgen Tielmann
Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M. (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Andreas Wurm
Rechtsanwalt Dr. Stephan Zilles

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Institut der Wirtschaftsprüfer

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten,
LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem vom Bundeskabinett am 15.07.2026 beschlossenen Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform, welches punktuelle Änderungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG) vorsieht. Die BRAK knüpft damit an ihre Stellungnahme 63/2024 aus dem August 2024 an.

I.

Die knapp 8.700 deutschen Genossenschaften mit ihren 23,5 Millionen Mitgliedern sind ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in Deutschland, wenn auch in den letzten Jahren die Anzahl der Genossenschaften stagniert.²

1. Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften

Die BRAK begrüßt Digitalisierungsschritte, vertritt aber nach wie vor die Auffassung, dass verstärkt darauf zu achten ist, dass diese Regelungsschritte im gesamten Gesellschaftsrecht einheitlich und mit Augenmaß erfolgen.

In der Regelung der virtuellen und hybriden Versammlung und letztlich des neuen § 32 BGB³ ist dies jedenfalls nicht gelungen. Schriftformerfordernisse so weit wie möglich zugunsten der Textform abzuschaffen, ohne die zu ändernde Norm bei dieser Gelegenheit zu hinterfragen, trägt zur Steigerung der Attraktivität der Rechtsform nicht bei.

Zur Beschleunigung der Gründung einer Genossenschaft soll eine **Datenbank** über die zu beteiligenden genossenschaftlichen Prüfungsverbände geschaffen, die Förderungszweckprüfung durch das Registergericht beschleunigt und eine Regelfrist für Eintragungen in das Genossenschaftsregister vorgesehen werden. Die BRAK hält an ihrer Auffassung fest, dass Datenbanken für die Beteiligten sinnvoll sein mögen; die Rechtsform der Genossenschaft dadurch aber weder gestärkt noch gefördert wird.

2. Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform

Die BRAK schließt sich den kritischen Stimmen der Genossenschaftspraxis an, dass die vorgesehene Regulierung an manchen Stellen zu stark auf formale Kontrolle setzt und kleinere Genossenschaften überlastet. Dies wird zu Recht als übermäßig komplex und damit als potenziell zusätzliche Last gerade für kleinere Organisationen gesehen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² Geschäftsbericht der Amtsgerichte, Hrsg. Bundesamt für Justiz: 8.672 Genossenschaften per 31.12.2024, 8691 zum 31.12.2023. Leider sind keine neueren Zahlen veröffentlicht.

³ BGBl. 2023 I Nr. 72 v. 20.03.2023.

Beispiel ist die **Erstreckung der notariellen Vorprüfung** auf Genossenschaftsregistersachen (§ 378 Absatz 3 FamFG-E). Hier ist kein zusätzlicher Nutzen erkennbar und bei ohnehin oft überlasteten Notariaten mit weiterem bürokratischem Aufwand sowie Verzögerungen der Registerverfahren zu rechnen. Die verpflichtende Vorprüfung durch Notare sollte gestrichen werden. Insbesondere im Genossenschaftsbereich erfolgt bereits eine sachgerechte Prüfung der Anmeldungen durch die Prüfungsverbände, sodass eine zusätzliche Prüfung nicht erforderlich ist.

Bestimmte geplante **Weisungsrechte und erweiterte Prüfungsdichte** bspw. in Artikel 1 Nr. 19 (§ 27 Absatz 1 Satz 3 GenG-E) werden in der Praxis als zu starker Eingriff in die Autonomie der Organisationen gewertet. Das vorgesehene **Weisungsrecht der Generalversammlung** gegenüber Vorständen kleinerer Genossenschaften in Artikel 1 Nr. 19 (§ 27 Absatz 1 Satz 3 GenG-E) stellt nach Auffassung der BRAK (wiederum) einen Eingriff in Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit des Vorstands dar. Die Neuregelung sollte gestrichen und an der bisherigen Grenze von 20 Mitgliedern festgehalten werden.

Gerade auf dem Hintergrund ausgewogener Entscheidungen der Gerichte zur **Einsichtnahme in die Mitgliederliste**⁴ ist die Einschränkung der des Einsichtsrechts, um mehr Datenschutz zu gewährleisten (§ 31 Absatz 2 GenG-E), überflüssig.

Fristen für die Eintragung können lediglich Richtlinien für die Verwaltung sein, die ohnehin im Rahmen einer angemessenen Bearbeitungszeit eingehalten werden müssen. Die Beschleunigung der Gründung alleine durch Änderungen der GenRegV wird die Attraktivität der Genossenschaft als solche nicht steigern. Die Erwägung einer Konzentration – ähnlich wie bspw. bei den Vereinsregistern in Baden-Württemberg seit 2015 – auf wenige, dafür kompetenter agierende Register, erscheint hingegen sinnvoll.

Zweifelhaft erscheint der BRAK überdies die **Neueinführung von § 43 a Abs. 9 GenG**. Aus Sicht der BRAK wird mit der Möglichkeit der Zulassung theoretisch aller Mitglieder auch zur Vertreterversammlung deren Sinn konterkariert. In mehreren Rechtsformen mit großer Mitgliederzahl – wie bspw. in Vereinen oder Verbänden – ersetzt eine Delegiertenversammlung die Versammlung der Mitglieder, wobei die Rechte der einzelnen Mitglieder nicht direkt, sondern eben stellvertretend von den Delegierten wahrgenommen werden. Viele Großvereine befinden sich am Rande der Handlungsunfähigkeit, da sie es in Zeiten starken Mitgliederzuwachses versäumt haben, die Präsenz-Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung zu ersetzen.⁵

Die Vertreterversammlung dient gerade dazu, es **mitgliedsstarken Genossenschaften** zu ermöglichen, ihre Generalversammlungen mit vertretbarem Aufwand und in einem organisatorisch zu bewältigenden Rahmen durchzuführen. Wenn der Gesetzesentwurf nun allen Mitgliedern das Recht einräumen will, an der Vertreterversammlung teilzunehmen, wird deren Zweck ausgehebelt. Insoweit hilft es auch nicht, wenn der Entwurf vorsieht, dass der Vorstand den Antrag auf Teilnahme ablehnen kann, wenn die Teilnahme von Mitgliedern, die nicht Vertreter sind, zu erheblichem Aufwand oder erheblichen Kosten führen würde. Dies bedeutet für die Genossenschaften nicht nur zusätzlichen administrativen Prüfungsaufwand mit unklarem Rahmen (wann sind Mehrkosten erheblich), sondern birgt auch Potential für Unfrieden und rechtliche Auseinandersetzungen, weil die von der Teilnahme ausgeschlossenen Mitglieder sich in ihren Rechten beeinträchtigt sehen könnten.

⁴ BGH 10.12.2025 – II ZR 132/24, juris (vorgehend OLG München 28.10.2024 – 17 U 627/24), zust. Otto, NotBZ 2026, 101.

⁵ Vgl. Reichert/Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 1114, 5633 ff.

Zuzustimmen ist der Erwägung, „den Genossenschaften sollen *Möglichkeiten* gegeben werden, durch Nutzung digitaler Instrumente alle Mitglieder stärker einzubinden.“ (S. 41). Leider ist es von der „Möglichkeit“ nicht weit zur Forderung, der **Ermessensspielraum** zur Abhaltung einer Mitgliederversammlung in hybrider Form reduziere sich auf Null (ähnlich Leuschner in Münchner Kommentar zum BGB, 10. Aufl. § 32 Rn. 83 ff - Keine Mindestanforderungen an die hybride Teilnahme).

3. Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften

Da eine ordnungsgemäße Prüfung jedenfalls nicht durch **Bürokratieaufbau und weitere Meldepflichten** erreicht wird, sind die vorgeschlagenen Regelungen, die Einzelfällen geschuldet sind, nach Auffassung der BRAK zu überdenken. Die Begründung betont hierzu auf Seite 39: *„Wichtig ist aber auch zu beachten, dass es nur einige wenige unseriöse Genossenschaften gibt, während die ganz große Mehrheit der Genossenschaften seriös ist und nicht mit bürokratischem Aufwand aufgrund von Gesetzesänderungen belastet werden sollte.“*

Insofern hält es die BRAK nach wie vor für fraglich, ob der Kampf gegen diese **Einzelfälle** es tatsächlich erfordert, die überwiegende Mehrzahl der seriösen Genossenschaften und seriösen Prüfungsverbände mit bürokratischem Aufwand aufgrund von Gesetzesänderungen zu belasten – dies umso mehr, als dass bereits derzeit auf der Grundlage des geltenden Rechts wirksam gegen unseriöse Genossenschaften und unseriöse Prüfungsverbände vorgegangen werden kann und sollte. Zuzustimmen ist allen Forderungen, auch im Gesetz konkrete Abgrenzungen und Beispiele in der Begründung vorzusehen und damit Rechtssicherheit zu schaffen.

II.

Die BRAK begrüßt daher die Vorschläge des Gesetzesentwurfs **nur zum Teil**, da zahlreiche Vorschläge den eigentlichen Zweck der Stärkung der Rechtsform der Genossenschaft nur bedingt zu erreichen scheinen oder gar verfehlen. In diesem Zusammenhang ist es durchaus zu bezweifeln, ob die im Koalitionsvertrag (Rn. 923–925) genannten Ziele, *„die rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientiertes Wirtschaften, wie zum Beispiel für Genossenschaften, Sozialunternehmen, Integrationsunternehmen“* zu verbessern, damit erreicht werden.

Ferner sind die vorgelegten Vorschläge auch unter dem Gesichtspunkt des **Bürokratieabbaus** teilweise zweifelhaft. Nach Auffassung der BRAK sind durchaus Bedenken angebracht, ob die Schaffung eines **Formblatts zum Ankreuzen** (Neufassung von § 11 GenG, S. 64) den Bürokratieabbau fördert oder gar die Rechtsform der Genossenschaft stärkt. Im Gegenteil: Dies wird als übermäßig komplex und zu sehr auf formale Kontrolle ausgerichtet und damit als potenziell zusätzliche Last gerade für kleinere Organisationen empfunden.

Die gesamte geplante Modernisierung des Genossenschaftsrechts sollte noch einmal auf **unnötige Einschränkungen der genossenschaftlichen Selbstverwaltung** und im Hinblick auf **Mehrkosten**, die vor allem kleinere Genossenschaften treffen, überprüft werden. Prüf- und Kontrollmaßnahmen sollten risikoorientiert reduziert und Selbstregulierungsmechanismen gestärkt werden.
